

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1031 Arlesheim: Fabrikstrasse vom 5. Juni 1956

b.

In seiner Sitzung vom 12. März 1956 hat der Landrat das vorgelegte Projekt betreffend Korrektur der Fabrikstrasse in Arlesheim mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 580 000.-- genehmigt und den erforderlichen Kredit bewilligt.

Die Eigentümer der an die Fabrikstrasse, die Bahnhofstrasse und die Birseckstrasse anstossenden Parzellen wurden gestützt auf die Bestimmungen von § 75 des kantonalen Baugesetzes und des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 verpflichtet, das für die Durchführung des Bauvorhabens erforderliche Areal gegen volle Entschädigung abzutreten.

Die Projektpläne sind gemäss § 40 des Gesetzes über die Enteignung während einer Frist von 30 Tagen, d.h. vom 26. März - 25. April 1956, auf der Gemeindeverwaltung Arlesheim öffentlich aufgelegt worden. Innerhalb nützlicher Frist ist gegen das Projekt in technischer Beziehung keine Einsprache erhoben worden.

:/// Der Werkplan betreffend Korrektur der Fabrikstrasse in Arlesheim wird gemäss den Bestimmungen von § 42 des Gesetzes über die Enteignung genehmigt.

Mitteilung an die Expropriationskommission,
an den Gemeinderat von Arlesheim,
an das Bodenant,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion (2).

Der 2. Landschreiber:

